

Satzung

der Schreibwerkstatt Klingspor Offenbach – Förderkreis internationaler Kalligraphie e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen:
"Schreibwerkstatt Klingspor Offenbach, Förderkreis internationaler Kalligraphie e.V."
Sie ist ein eingetragener Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Offenbach am Main.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Das Vereinsgeschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung dient ausschließlich der Förderung des Kulturgutes Schrift. Dieses Ziel soll für möglichst weite Bevölkerungskreise insbesondere erreicht werden durch

1. Schriftkurse, Vorträge, Ausstellungen und sachbezogene Veranstaltungen,
2. Pflege der Beziehungen zu anderen, in der Zielsetzung ähnlich ausgerichteter Vereinigungen,
3. Pflege, Betreibung und Fortentwicklung der Kalligraphischen Sammlung der Vereinigung im Karlgeorg und Maria Hoefler Archiv, dem Archiv für historische und zeitgenössische internationale Kalligraphie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder nach Ausscheiden aus der Vereinigung keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Es darf keine Person durch Leistungen, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinigung finanziert sich durch Beiträge, Gebühren, Spenden, Fördermittel sowie sonstige Einnahmen, unter anderem aus Lieferungen und Leistungen, die in Übereinstimmung mit den Vereinszwecken erbracht werden.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Regelungen zur Ehrenamtszuschale (EStG §3 Nr. 26a) sind zu beachten.
7. Die Haftung der Vereinigung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche volljährige und juristische Person und nicht rechtsfähige Personenvereinigung auf Antrag werden, die die Ziele der Vereinigung bejaht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen,
 - d) Auflösung der juristischen Person,
 - e) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - f) Ausschluss.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Vereinigung zulässig und muss bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird durch den Vorstand schnellstmöglich schriftlich (nicht durch E-Mail) bestätigt.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zur Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können solche Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Ein Mitglied kann nur vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere zu sehen in groben Verstößen gegen Satzung und Zweck der Vereinigung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Vereinigung und in unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Vereinigung. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Fördermitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Sie verpflichtet zur Zahlung regelmäßiger Beiträge oder Spenden. Fördermitglieder bekennen sich zu den Zielen der Vereinigung und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Verwirklichung mit. Ein Stimmrecht in der Vereinigung steht ihnen nicht zu.
7. Der Vorstand kann einstimmig auf Vorschlag Ehrenmitglieder berufen. Sie müssen außergewöhnliche Verdienste um die Ziele der Vereinigung erworben haben. Sie haben die Rechte von Mitgliedern und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des bilanziellen Jahresabschlusses des Schatzmeisters
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen – der Tag nach der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – vom Vorstand schriftlich einzuladen.
4. Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse benannt haben, kann die Einladung auch per E-Mail unter den Maßgaben des Absatzes (3) übermittelt werden. Dies gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Jedes Mitglied hat eine Änderung der E-Mail-Adresse schriftlich an den Vorstand mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gilt der Versand an die alte E-Mail-Adresse als Zustellung
5. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestimmtes Mitglied.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, sowohl bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung als auch in der Mitgliederversammlung selbst Anträge im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung zu stellen. Diejenigen Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind abschließend zu beraten, soweit ihre Behandlung ohne weitere Vorbereitung möglich ist. Ansonsten kann die Mitgliederversammlung die Antragsbehandlung an den Vorstand delegieren, der sein Entscheidungsergebnis den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gibt.
7. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung soweit sich nicht aus der Satzung anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
9. Beschlüsse über Änderung der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind nur zulässig, wenn sie zuvor mit der in Absatz (3) genannten Frist angekündigt worden sind. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum gültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann. Für die Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gilt Absatz (3) entsprechend.

10. Stimmberechtigte Mitglieder können sich, soweit sie an der Teilnahme verhindert sind, durch andere stimmberechtigte Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht entsprechend beiliegendem Mustertext vertreten lassen. Ein an der Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens zwei nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder mit den genannten schriftlichen Vollmachten vertreten. Die schriftlichen Vollmachten sind vom Vorstand zu den Unterlagen der Mitgliederversammlung zu nehmen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Dem Protokoll ist sowohl eine Auflistung der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer und Gäste sowie eine Auflistung der durch schriftliche Vollmachten vertretenen stimmberechtigten nicht anwesenden Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
12. Der Vorstand entscheidet hinsichtlich der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in besonderen Fällen über Stundung und Ratenzahlung. Dabei ist der Erlass von der Zahlungspflicht grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese begründet unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand verlangt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 höchstens 11 Personen. Sie müssen Mitglied der Vereinigung oder vertretungsberechtigt für eine juristische Person bzw. Vereinigung tätig sein, die Mitglied der Vereinigung ist. Sie müssen volljährig sein. Aus dem Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer
3. Vorstandsmitglieder – nicht jedoch 1. Vorsitzender und Schatzmeister – können mehrere der genannten Funktionen in Personalunion wahrnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren für die Funktion, für die sie kandidieren, von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Besetzung im Vorstand soll möglichst die regionale Verteilung der Mitglieder in Deutschland spiegeln.
6. Dem Vorstand können regelmäßig Stifter und Spender als beratende Mitglieder angehören.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Für Rechtshandlungen und Urkunden, die die Vereinigung vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als zehntausend Euro für den Einzelfall verpflichten, bedarf es der Zustimmung aller drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Zuständigkeitsbereiche regelt im Innenverhältnis die Geschäftsordnung des Vorstandes.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss zur Erledigung genau beschriebener Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die aus Mitgliedern der Vereinigung zusammengesetzt sind. Desgleichen kann er einzelne Mitglieder der Vereinigung durch Beschluss mit genau beschriebenen Aufgaben beauftragen. Alle Arbeitsaufträge des Vorstandes sind genau schriftlich im Beschlussprotokoll des Vorstandes zu dokumentieren.
9. Der Vorstand regelt Pflege, Betreuung und Fortentwicklung der Kalligraphischen Sammlung der Vereinigung im Karlgeorg und Maria Hoefer Archiv. Er erlässt eine Archivordnung (Benutzungsordnung) für jedermann. Er trifft alle Regelungen, um einen geordneten, rechtlich und tatsächlich gesicherten Betrieb des Archivs zu ermöglichen. Er kann sich bei der Durchführung dieser Aufgabe einer von ihm beauftragten Arbeitsgruppe oder einer Person bedienen.
10. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden, zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben.
11. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über seine Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
13. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so muss mindestens die Hälfte der verbleibenden Vorstandsmitglieder zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit anwesend sein.
14. Scheidet ein oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes innerhalb ihrer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren (hinzu zu wählen).
15. Sachdienliche Auslagen der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erstattet.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung auch zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Versammlung ist für die wirksame Auflösung der Vereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hinsichtlich der Vertretungsmöglichkeit von nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gelten die Regeln nach §7 Ziffer 10.
2. Für den Fall der Auflösung der Vereinigung werden von der Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren gewählt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt ihr Vermögen, soweit es nicht die Gegenstände betrifft, die der Archivordnung nach § 9 Ziffer 9 der Satzung unterliegen, an die Stadt Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke des Klingspor-Museums zu verwenden hat.
4. Über die genannten archivierten Gegenstände trifft die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Vereinigung beschließt, gesonderte Regelungen, bevor die Auflösung der Vereinigung rechtswirksam werden kann. Liegen vertragliche Regelungen (Leihverträge, Zuwendungsverträge, Schenkungsverträge oder ähnliches) zwischen der Vereinigung und Dritten vor, sind diese in ihren Regelungen unabhängig von den Beschlüssen der genannten Mitgliederversammlung zu vollziehen.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Vereinigung seine Adresse, sein Geburtsjahr und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Mitglied der Vereinigung wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Vereinigung grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Zweckes der Vereinigung nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Die Vereinigung veröffentlicht auf seiner Internetseite unter Beachtung der Urheberrechte das „Bild des Monats“.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Workshops, Abend- und Wochenendkursen sowie den Kursen der Sommer- und Herbstschule auf seiner Internetseite und in seinen sog. Jahreshften bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, soweit es durch die Veröffentlichung im Einzelnen persönlich betroffen ist. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und diejenigen Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Auf der Internetseite der Vereinigung werden nur Namen von Mitgliedern und ihre E-Mail-Adresse in codierter Form (das heißt [at]) und ihre Web-Adresse veröffentlicht, wenn dazu in jedem einzelnen Fall eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Ansonsten werden Mitgliederverzeichnisse nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der Vereinigung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt, derzeit bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts.
7. Einwilligungserklärung jedes Mitglieds, das mit den vorgenannten Vorgängen von datenschutzmäßiger Relevanz befasst ist:
Die vorstehenden Bestimmungen des § 12 der Vereinssatzung habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

Ort, Datum Unterschrift
(gegebenenfalls Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich Offenbach am Main.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 15 Schlussbestimmung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der Rest der Satzung wirksam. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.11.2013 beraten und beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 14.05.2011.

Offenbach am Main, 06.12.2013



Die vorliegende Satzung wurde am 28.4.14
unter VR 1347
In das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Offenbach am Main, 30.4.14
Vereinsregister

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Offenbach am Main, 08.12.2013